

Fraktionsantrag der Erlanger Linke Nr. 172/2016

- I. Die Gebührensatzung hält sich eins zu eins an die Veränderungen der zum 16.08.2106 durch die Bayerische Staatsregierung geänderte Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl), in der auch im Teil 5 der neuen DVAsyl (§§ 22 ff DVAsyl) Änderungen der Gebühren beschlossen wurden. Die Gebühren für Unterkunft und Heizung orientieren sich an der Statistik der Bundesagentur für Arbeit betreffend Bedarfe, Geldleistungen und Haushaltsbudgets von Bedarfsgemeinschaften, die im Rahmen einer Analyse der Grundsicherung für Arbeitssuchende erstellt wurde. Diese weist bezogen auf Bayern für eine Single-Bedarfsgemeinschaft zum Stand November 2015 durchschnittliche Wohnkosten von 322,00 € monatlich aus. Dieser Betrag wird von der Bayerischen Staatsregierung für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen zugrunde gelegt.
- II. Die Gemeinschaftsunterkünfte und der dort zur Verfügung gestellte Wohnraum sind in keiner Weise mit Wohnungen und dem ortsüblichen Mietzins vergleichbar. Der ortsübliche Mietzins beinhaltet ausschließlich den Betrag für die Kaltmiete. Kalte und warme Betriebskosten sind im ortsüblichen Mietzins nicht enthalten; es handelt sich dabei um die reine Nettokaltmiete. Sollten alle kalten und warmen Betriebskosten aus den Unterkünften 1:1 auf die Bewohner umgelegt werden, würden die Kosten die gerade neu festgelegten Gebühren bei weitem übersteigen. Die Gebühren sind in keiner Weise kostendeckend.
- III. Ein Vergleich ist unter Berücksichtigung der o.g. Bedenken allenfalls zwischen der Mietobergrenze und den Gebühren zulässig.

Vergleich Mietobergrenze zu Gebühren für Mehrpersonenhaushalte:

Dabei ist zu beachten, dass die Mietobergrenzen, wie sie im Allgemeinen kommuniziert werden, noch nicht die auch zu den Unterkunftskosten gehörende, monatliche Heizkostenpauschale enthalten. Diese sind in unten angefügter Tabelle bei einer Person mit 60,00 € und bei Mehrfamilienhaushalten mit 90,00 € angesetzt. Dies sind Erfahrungswerte aus der täglichen Arbeit im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen. Die Gebühr hingegen beinhaltet die Heizkosten bereits.

Haushaltsgröße	Mietobergrenze + 90 € Heizung (1 Person 60 € Heizung)	Gebühren
Eine Person	465,00 €	278,00 €
Zwei Personen	556,00 €	375,00 €
Drei Personen	592,00 €	472,00 €
Vier Personen	704,00 €	569,00 €
Fünf Personen	821,00 €	666,00 €
Sechs Personen	956,00 €	763,00 €
Sieben Personen	1.069,00 €	860,00 €
Acht Personen	1.182,00 €	957,00 €

Die Aufstellung zeigt, dass die Gebühren unter der für die Stadt Erlangen geltenden Mietobergrenzen liegen. Natürlich sind die Lebensbedingungen in einer Unterkunft nicht mit dem Wohnen in einer Mietwohnung vergleichbar. Betroffene, die über Einkommen verfügen und Ihren Lebensunterhalt selbst aus dem Einkommen bestreiten können (Einkommen in Höhe von sozialhilferechtem Bedarf (Regelsatz) zuzüglich Unterkunftskosten), können sich von der Wohnpflicht in einer Unterkunft befreien lassen und eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt anmieten.

Die Aufforderung zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft erhält jeder Betroffene mit einem Aufenthaltstitel, da die Zuweisung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Anerkennung erlischt.

Sofern und solange ein Auszug nicht realisiert wird oder werden kann, ist eine Unterkunftsgebühr unter Berücksichtigung des Einkommens zu entrichten. Beispiel:

Ein Alleinstehender Asylbewerber verdient im Monat 600,00 € netto und benötigt für die Fahrt zur Arbeit Fahrkarten mit Kosten von 40 € monatlich.

Einkommen netto	600,00 €
./. Bereinigung §7Abs.3 Satz 1 AsylbLG 25 % (höchstens 160,00 €)	150,00 €
./. Fahrtkosten	<u>40,00 €</u>
Bereinigtes Einkommen, das einzusetzen ist	410,00 €
Für den Lebensunterhalt /Regelsatz einzusetzen	320,14 €
Verbleibendes Einkommen	89,86 €

Das Einkommen in Höhe von 89,86 € ist für die Unterkunft einzusetzen und es ergeht ein Gebührenbescheid über 89,86 € im Monat. Die restlichen Unterkunfts-kosten werden weiterhin übernommen.

Ein Erlass nach § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung ist nur im Einzelfall möglich. Die Sachbearbeiter des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen sind auf diese Ausnahmeregelung sensibilisiert und werden diese im begründeten Einzelfall vollziehen.

- IV. Die Stadt Erlangen handelt beim Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes im übertragenen Wirkungskreis, Art. 8 GO. Nach Art. 8 Abs. 4 GO hat der Freistaat Bayern die notwendigen Mittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu stellen und übernimmt daher nach Art. 8 Aufnahme-gesetz (AufnG) 100 % der Kosten für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und auch alle Kosten für die Unterkünfte, einschließlich der dezentralen Unterkünfte, die von den Kommunen errichtet wurden. Dabei richtet sich die Höhe der Erstattung nach den Gebührensätzen der DVAsyl.
Wenn die Stadt Erlangen Gebühren unter dieser Gebührenhöhe festsetzen würde, könnte der Freistaat Bayern gegenüber der Stadt Erlangen die Differenz zurück erstattet verlangen. Die Stadt Erlangen müsste diese Differenz also tragen. So würde es innerhalb Bayerns zu einer unterschiedlichen Behandlung von Flüchtlingen kommen – in Erlangen wäre eine Unterbringung in einer dezentralen Unterkunft für den einzelnen Flüchtling, aber auch für den Freistaat Bayern günstiger, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt erscheint.
- V. III/30 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur Stadtratssitzung am 24.11.2016.
- VI. Kopie <Abt. 502> zum Vorgang
I.A.